

Aktenzeichen: 4 AZN 60/88

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 21. März 1988
- 4 AZN 60/88 -

I. Arbeitsgericht
Oldenburg

Urteil vom 15. April 1986
- 5 Ca 2880/85 E -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 14. August 1987
- 12 Sa 1345/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde (Divergenz)

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Divergenz; BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a
VergGr. V c Fallgruppe 1 b (Angestellte beim Wissenschaftlichen
Landesprüfungsamt für Lehrämter)

Leitsätze:

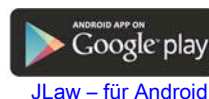
K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung einer Angestellten beim Wissenschaftlichen Landes-
prüfungsamt für Lehrämter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 60/88

12 Sa 1345/86 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 21. März
1988 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Nie-
dersachsen vom 14. August 1987 - 12 Sa 1345/86 -
wird auf Kosten der Klägerin als unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Klägerin steht seit dem 1. Februar 1975 als Angestellte bei der Außenstelle Oldenburg des Wissenschaftlichen Landesprüfungsamtes für Lehrämter in den Diensten des beklagten Landes. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ergänzenden und ändernden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Die Klägerin bezieht Vergütung nach VergGr. VI b BAT. Sie arbeitet wöchentlich 28 Stunden und wird als Sachbearbeiterin mit Prüfungsangelegenheiten beschäftigt.

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 1. Dezember 1985 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die von der Klägerin eingelegte, auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde. Das beklagte Land beantragt Verwerfung des Rechtsbehelfs.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig.

Die Erfordernisse einer rechtserheblichen Divergenz hat die Klägerin nicht dargelegt. Eine solche setzt nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem ab-

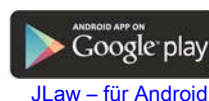


strakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen in der Gesetzesnorm genannten Gerichts abweicht, woraus zugleich folgt, daß eine lediglich fehlerhafte oder angeblich den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entsprechende Rechtsanwendung eine Divergenz nicht zu begründen vermag (vgl. den Beschluß des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 mit weiteren Nachweisen). Dabei müssen sich die voneinander abweichenden Rechtssätze aus der anzufechtenden wie aus der angezogenen Entscheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß nicht zweifelhaft bleibt, welche abstrakten Rechtssätze die Entscheidungen jeweils aufgestellt haben (vgl. BAGE 41, 188, 190 = AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz mit weiteren Nachweisen).

Diesen Erfordernissen entspricht das zur Begründung ihrer Beschwerde angebrachte Vorbringen der Klägerin nicht. Zutreffend weist die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen den abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, selbständige Leistungen im Sinne der entsprechenden tariflichen Anforderung der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 b könnten dann nicht vorliegen, wenn durch Vordrucke oder die Formstrenge eines Rechtsgebietes der einzuschlagende Weg genau vorgezeichnet sei und deswegen dem Angestellten kein Raum mehr zur Entwicklung eigener geistiger Initiative mehr verbleibe. Ebenfalls zutreffend legt die Klägerin dar, daß das Landesarbeitsgericht auch den weiteren abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, daß aus der Tatsache, daß zahlreiche,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

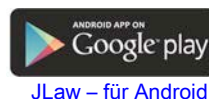


jeweils stark differenzierte Formulare zur Verfügung stünden, der Schluß gezogen werden könne, selbständige Leistungen würden nicht erbracht.

Entgegen den weiteren Ausführungen der Beschwerdebegründung enthalten jedoch die angezogenen Urteile des erkennenden Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 1. September 1982 - 4 AZR 1134/79 - (AP Nr. 68 zu §§ 22, 23 BAT 1975), 2. Dezember 1981 - 4 AZR 301/79 - (AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT 1975) und 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 - (AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT 1975) keine dem widersprechenden abstrakten Rechtssätze, die die Klägerin daher auch nicht näher zu charakterisieren vermag. Vielmehr hat der Senat in den angezogenen Urteilen lediglich unter Wiederholung seiner früheren Rechtsprechung ausgeführt, daß die Verwendung von Formularen die Annahme selbständiger Leistungen nicht schlechthin ausschließt. Davon aber weicht das Landesarbeitsgericht nicht ab, wenn es näher ausführt, daß für selbständige Leistungen dann kein Raum ist, wenn durch Vordrucke oder die Formstrenge des Rechtsgebietes der einzuschlagende Weg genau vorgezeigt sei und aus diesem Grunde kein Raum mehr zur Entwicklung eigener geistiger Initiative verbleibt, die nach der tariflichen Legaldefinition Wesensmerkmal der selbständigen Leistungen ist. Ebenso weicht das Landesarbeitsgericht von dieser Senatsrechtsprechung nicht ab, wenn es darauf hinweist, bei der Verwendung stark differenzierter Formulare könne der Schluß gezogen werden, daß keine selbständigen Leistungen erbracht würden. Ob das im Einzelfall zutrifft oder nicht, hängt ohnehin von den jeweiligen Tatumständen ab, die die Tatsachengerichte im Rahmen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



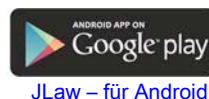
ihres Beurteilungsspielraumes zu würdigen haben. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht seine diesbezüglichen abstrakten Rechtssätze in der Weise mit der Senatsrechtsprechung in Einklang gebracht, daß es ausdrücklich und mit Recht darauf hinweist, daß für selbständige Leistungen ein bestehender Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- oder Beurteilungsspielraum kennzeichnend ist (vgl. BAGE 49, 250, 265 = AP Nr. 109 zu §§ 22, 23 BAT 1975), den es vorliegend verneint.

releichen.

Im übrigen erkennt die Klägerin selbst an, daß es sich bei dem tariflichen Begriff der selbständigen Leistungen um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, dessen Anwendung durch die Tatsachengerichte vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden kann, ob diese von dem zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen sind, ihn bei der Subsumtion beibehalten haben, ihnen Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze unterlaufen sind und alle entscheidungserheblichen Tatumstände Berücksichtigung gefunden haben (vgl. BAGE 46, 292, 305 = AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAGE 32, 203, 206 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz sowie das Urteil des Senats vom 1. April 1987 - 4 AZR 397/86 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen auf die ständige Senatsrechtsprechung). Soweit sich freilich die Klägerin in diesem Zusammenhang darauf beruft, daß vom Landesarbeitsgericht wesentliche Tatumstände unberücksichtigt geblieben seien, übersieht sie, daß das nur auf eine zulässige Revision hin vom Senat überprüft werden könnte. Im übrigen rügt insoweit die Klägerin auch nur die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts, auf die es im Nichtzulassungsbeschwerde-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verfahren nicht ankommt.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin nach

§ 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Feller

1/1/1 - 1/1/1

1/1/1

